

Neues Erbrecht 2023

Wo besteht in der Nachlassplanung Handlungsbedarf?

Am 1. Januar 2023 tritt das neue Erbrecht in Kraft. Die neuen Bestimmungen finden auf alle Nachlässe der nach dem 31. Dezember 2022 verstorbenen Erblasser Anwendung, unabhängig vom Datum ihres Testaments oder Erbvertrages.

Was ändert sich und was bedeutet dies für Ihre Nachlassplanung?

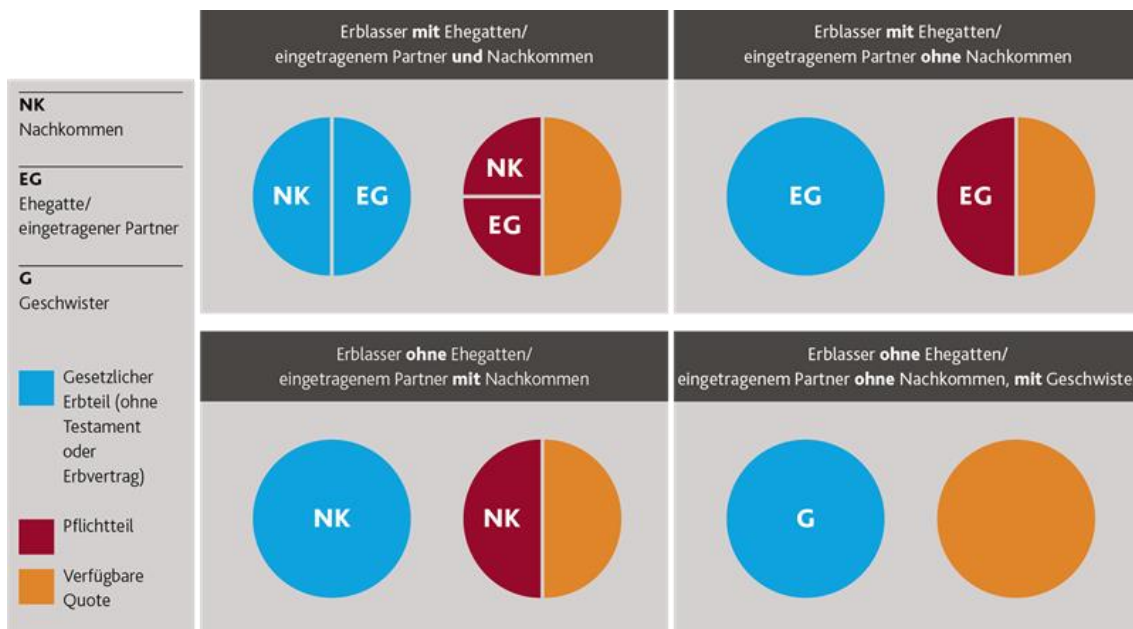
Pflichtteile

Neue Regelungen

- Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen auf 1/2 ihres gesetzlichen Erbteils
- Abschaffung des Pflichtteils der Eltern

(Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten/des eingetragenen Partners bleibt unverändert bei $\frac{1}{2}$ seines gesetzlichen Erbteils, Art. 417 nZGB)

Neue Verteilung des Nachlassvermögens



Handlungsbedarf

- Wie bisher gilt ohne Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) die gesetzliche Erbfolge der Verwandtschaft des Erblassers oder - wenn keine Verwandten vorhanden sind - der Nachlass fällt allenfalls an seine Wohnsitzgemeinde.

- Die Erhöhung der verfügbaren Quote (mind. die Hälfte des Nachlasses) gibt dem Erblasser mehr Handlungsspielraum in seiner Nachlassplanung: So kann er insbesondere die Begünstigung des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Partners oder eines Konkubinatspartners ausdehnen und weitere Personen oder Institutionen als Erben/Vermächtnisnehmer berücksichtigen.
- Wenn eine bestehende Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) die Nachkommen oder Eltern des Erblassers auf den Pflichtteil setzt - insbesondere unter Angabe der Quote nach bisherigem Recht - stellt sich beim Tod des Erblassers die Frage, ob er auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts an dieser Quote festhalten oder die Anwendung der neuen Bestimmungen wollte. Dieses Auslegungsproblem kann durch eine Klarstellung in einer Ergänzung der Verfügung von Todes wegen vermieden werden.

Zusammenfassung neues Erbrecht per 1.1.2023

- Die gesetzlichen Erbteile bleiben unverändert.
- Die Pflichtteile werden reduziert - der Handlungsspielraum des Erblassers wird erhöht.
- Der Konkubinatspartner hat weiterhin kein gesetzliches Erbrecht und keinen Pflichtteilsschutz.
- Wie bisher bestehen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils keine erbrechtlichen Ansprüche zwischen den Geschiedenen.
- In gewissen Fällen sind die Begünstigungen des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Partners gemäss Ehevertrag/Partnerschaftsvertrag und Verfügung von Todes wegen bereits während des Scheidungsverfahrens nicht mehr gültig und sein Pflichtteilsschutz besteht nicht mehr.
- Auch in diesen Fällen gilt aber ohne Verfügung von Todes wegen für den überlebenden Ehegatten die gesetzliche Erbfolge.
- Bestehende Testamente/Erbverträge sollten hinsichtlich Pflichtteile, Verteilung der verfügbaren Quote und Scheidungsverfahren aufgrund der neuen Bestimmungen überprüft werden.
- Da neu bei den meisten Erbverträgen ein Schenkungsverbot mit Ausnahme der Gelegenheitsgeschenke gilt, sollten allfällige Vorbehalte dazu (soweit nicht schon vorhanden) neu vereinbart werden. Dabei können die zulässigen Zuwendungen betragsmässig oder durch Festlegung des Empfängerkreises eingeschränkt werden.